

Absender

Behörde für Wirtschaft, Verkehr und
Innovation
Rechtsamt, Planfeststellungsbehörde
Alter Steinweg 4
20459 Hamburg

Hamburg, den

Einwendung gegen die Planungen zur A26-Ost

Sehr geehrte Damen und Herren,
die Abschnittsbildung in die Abschnitte 6a bis 6c ist rechtsfehlerhaft. Die Aufteilung des Linienverlaufs der A26-Ost in die Abschnitte 6a, 6b und 6c ist nicht hinreichend begründet und daher unzulässig. Der Abschnitt 6a weist keine eigenständige Verkehrsfunktion auf, die nicht bereits jetzt in gleicher Leistungsfähigkeit vorhanden ist. Mit der Feststellung der Planung des Abschnitts 6a wird zugleich die Vorfestlegung für die Weiterführung der A26-Ost mit den geplanten Folgeabschnitten 6b und 6c getroffen, da alternative Planungen und Trassierungen der Folgeabschnitte aufgrund der vorhandenen Zwangspunkte nicht mehr möglich sind. Die Folgeabschnitte würden bereits zum Zeitpunkt der Feststellung des Abschnitts 6a vorfestgelegt. Mögliche Einwendungen gegen die Planung der Folgeabschnitte könnten jedoch erst im Rahmen der diesbezüglichen Planfeststellungsverfahren zu einem späteren Zeitpunkt vorgebracht werden. Die Bildung der Abschnitte macht es daher unmöglich, vor der endgültigen Festlegung der Folgeabschnitte rechtswirksam Einwendungen gegen diese zu erheben. Die mit der vorliegenden Planung vollzogene Abschnittsbildung hebt damit die Möglichkeit aus, die im Planungsrecht vorgesehenen Rechtsmittel gegen die Linienbestimmung und gegen weitere Planinhalte der Folgeabschnitte in Anspruch nehmen zu können. Der durch Art. 19 Abs. 4 GG gewährleistete Rechtsschutz wird damit faktisch unmöglich gemacht. Zur Wahrung meiner rechtlichen Ansprüche ist die Zusammenführung der jetzigen Planungsabschnitte zu einem Gesamtabschnitt erforderlich.

Darüber hinaus wende ich ein:

Der Bedarf der A26 Ost wird auf der Grundlage veralteter und erheblich überzogener Prognosedaten bzgl. des Verkehrsaufkommens und des Hafenumschlags begründet. Es fehlt der Nachweis, dass diese Autobahn überhaupt erforderlich ist.

Die heute bevorzugte Linienvariante „Südtrasse“ wurde noch 1999 verworfen, weil sie die Natur und Umwelt am stärksten von allen damals untersuchten Varianten schädigend würde. Daran dürfte sich nichts wesentliches verändert haben. Somit verstößt die Linienbestimmung gegen grundlegende Rechte, die Mensch und Natur schützen sollen.

Durch den offenkundigen Verzicht auf die Trogstrecke im Abschnitt 6c - entgegen der aktuell ausliegenden Pläne - ist die Bewertung der Lärmbetroffenheit fehlerhaft und damit hinfällig.

Ich sehe erhebliche Mängel bei der der Planung zugrunde liegenden Umweltverträglichkeitsstudie. Dies betrifft unter anderem die wasserrechtliche Situation in Moorburg (Trassenverlauf durch ein Trinkwasserschutzgebiet). Darüber hinaus schließe ich mich den Einwendungen des NABU e.V., der Kirchengemeinde Moorburg, der Wasser- und Bodenverbände Moorburg und Wilhelmsburg-Ost an sowie des Vereins Zukunft Elbinsel Wilhelmsburg an.

Hamburg, den

Unterschrift

Hamburg, den

Unterschrift